

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 31. Mai und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli, für das Sommersemester von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 31. Dezember und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften wird zugelassen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Pharmazeutischen Wissenschaften, der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Biochemie, der Biotechnologie oder der Medizin oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Ist der Notendurchschnitt des gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschlusses schlechter als 2,5, jedoch besser als 3,0, so genügt es auch, wenn der Bewerber/die Bewerberin das Aufnahmegespräch gemäß § 4 Absatz 4 bestanden hat. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 120 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Pharmazeutischen Wissenschaften erworben hat, davon mindestens 50 ECTS-Punkte im Bereich Pharmazeutische Chemie sowie jeweils mindestens 25 ECTS-Punkte in den Bereichen Pharmazeutische Biologie und Pharmazeutische Technologie. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module oder Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität aus den Bereichen der Pharmazeutischen Chemie, der Pharmazeutischen Biologie und der Pharmazeutischen Technologie mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten im ersten und zweiten Fachsemester zusätzlich zu absolvieren sind. Die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; nicht bestandene Prüfungen dürfen jeweils nur einmal im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt werden.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
5. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Postanschrift: Fakultät für Chemie und Pharmazie, Albert-Ludwigs-Universität, Hebelstraße 27, 79104 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften und einem/einer hauptberuflich am Institut für Pharmazeutische Wissenschaften tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine am Institut für Pharmazeutische Wissenschaften hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die über den gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss verfügen, dessen Notendurchschnitt jedoch schlechter als 2,5, aber besser als 3,0 ist, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. Die Aufnahmegespräche für eine Zulassung zum Wintersemester finden in der Regel im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. August statt und für eine Zulassung zum Sommersemester in der Regel im Zeitraum vom 15. Januar bis 15. Februar. Die Aufnahmegespräche werden jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und haben eine Dauer von etwa 20 Minuten. Nach Abschluss des Aufnahmegesprächs bewerten die beiden Mitglieder der Zulassungskommission jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Noten werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Aufnahmegesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Aufnahmegespräch nicht bestanden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Aufnahmegesprächs ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll, das auch Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungskommission, den Namen des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen enthält, ist von den beteiligten Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(6) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Chemie und Pharmazie über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften vom 14. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 118, S. 496–498) außer Kraft.

Freiburg, den 11. September 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor